Gemeinde Muldestausee
Beschlussantrag Nr.: 95/2021

[X] öffentlicher Teil [ ] nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Cornelia Geidel	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Bauamt	

Beratungsfolge				
Gremium		**Datum**	**dafür**	**dagegen**
Ortschaftsrat Burgkemnitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung	04.05.2021		
Haupt- und Finanzausschuss				
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	05.05.2021		

Kurztitel:
Billigung und Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Tannenweg“ OT Pouch der Gemeinde Muldestausee

Beschlusstext:
Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Tannenweg“ in Pouch, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und am Verfahren zu beteiligen.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Neuwerk 3, OT Pouch in 06774 Muldestausee. Ebenso ist der Entwurf auf der Internetseite der Gemeinde für die Dauer der Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und/ oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Erläuterung: In seiner Sitzung am 4. September 2019 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Tannenweg“ gefasst sowie in der Sitzung am 2. September 2020 den Vorentwurf gebilligt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung vom 8. Oktober 2020 bis einschließlich 13. November 2020. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Parallel erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden.

Mit Ausnahme des Landeszentrums Wald äußerten sich die TÖB allgemein zustimmend zur Planung.

Hinweise gibt es u.a. von der unteren Bodenschutzbehörde zu den am Standort vorhandenen Altablagerungen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft wies auf die teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet hin.

Die LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH merkt an, dass es sich im Plangebiet um gewachsenen Boden handelt und die Bergaufsicht innerhalb des Plangebietes (Bereich Hanggraben) beendet ist.

Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erfolgt erst nach Vorlage des Umweltberichts sowie der Bilanzierung zum Entwurf.

Die Hinweise wurden in den Entwurf übernommen. Der Umweltbericht wurde als Teil II der Begründung angefügt. Darüber hinaus liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

Das *Landeszentrum Wald* weist darauf hin, dass laut Waldgesetzgebung des Bundes und des Landes Wald vorrangig zu erhalten ist. Es wird weiter ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Wald für die geplanten Vorhaben nicht geeignet ist sowie darauf verwiesen, dass der schmale Waldgürtel entlang des Ufers eine wichtige Funktion als Biotoptrittstein hat.

Dazu ist anzumerken, dass für die anteilig in Anspruch zu nehmenden Waldflächen zwischenzeitlich bereits ein Waldumwandlungsantrag gestellt und von der unteren Forstbehörde positiv beschieden wurde. Gegenstand dieses Bescheides ist die Auflage zum Ausgleich der Waldfunktionen in der Gemarkung Jeßnitz (Stadt Raguhn-Jeßnitz) im Rahmen einer Waldumbaumaßnahme. Diese wird auch zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe angerechnet werden. Eine Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung.

Eine formale Zwischenabwägung der zum Vorentwurf eingegangen Stellungnahmen ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Tannenweg“ in der Fassung vom April 2021 liegt dem Gemeinderat zur Billigung vor. Mit der Billigung des Entwurfs wird gleichzeitig die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Parallel dazu wird die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: keine
a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Anlagen:
Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus:

- Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen
- Begründung einschließlich Umweltbericht
- Bestandsplan
- Artenschutzfachbeitrag

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler